



Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung, 70161 Stuttgart

Hausadresse:  
Eberhardstraße 35  
70173 Stuttgart

**Per Fax 24869622**

Die AnStifter e.V.  
Herrn Fritz Mielert  
Werastr. 10  
70182 Stuttgart

Telefon (0711) 216 91927  
Telefax (0711) 216 98171  
E-Mail [sicherheit@stuttgart.de](mailto:sicherheit@stuttgart.de)  
Bearbeiter/in Frau Eppeler  
GZ 32-21.2-3/031/15

vorab per E-Mail an: [mielert@die-anstifter.de](mailto:mielert@die-anstifter.de)

Stuttgart, 30. Dezember 2014

**Anmeldebestätigung mit beschränkenden Auflagen**

**Öffentliche Versammlung ohne Aufzug in Stuttgart-Mitte am Montag,  
5. Januar 2015**

Ihre schriftliche Anmeldung per E-Mail vom 29.12.2014

Sehr geehrter Herr Mielert,

die von Ihnen gemäß § 14 Versammlungsgesetz vorgenommene Anmeldung folgender Versammlungen wird bestätigt:

<b>Veranstalter:</b>	Die AnStifter e.V.
<b>Verantwortlicher Versammlungsleiter:</b>	Herr Fritz Mielert [REDACTED] (telefonische Erreichbarkeit für die Polizei vor Ort)
<b>Thema der Versammlung:</b>	Farbe bekennen gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus
<b>Erwartete Teilnehmerzahl:</b>	1000
<b>Datum:</b>	Montag, 5. Januar 2015
<b>Ort:</b>	Schlossplatz beim ehemaligen Fahnenrondell (genauen Versammlungsbereich siehe beigefügten Plan)
<b>zeitlicher Ablauf:</b>	
15:00 – 17:00 Uhr	<u>Aufbau</u> der Versammlungsmittel,

17:00 – 20:00 Uhr	<u>Kundgebung</u> ,
20:00 Uhr	<u>Ende</u> der Versammlung,
20:00 – 21:00 Uhr	<u>Abbau</u> der Versammlungsmittel.
<b>Versammlungsmittel:</b>	Transparente, Flugblätter, sechs Informationstische, eine Lautsprecheranlage, eine Bühne und Megaphone

Dieser Bescheid hat vier Seiten. Der beigefügte Plan und das beigefügte Merkblatt sind Bestandteile dieses Bescheids.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Es sind 20 Ordner einzusetzen.
2. Der Versammlungsbereich ist einzuhalten (genaue Versammlungsortlichkeit siehe beigefügten Plan).
3. Die sofortige Vollziehung wird für die Regelungen der vorstehenden Ziffern 1 und 2 angeordnet.

### **Begründung**

Nach § 15 Abs. 1 VersG können Versammlungen oder Aufzüge von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit gehört nach ständiger Rechtsprechung der Schutz subjektiver Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen, wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen, die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, sowie die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und sonstiger Träger der Hoheitsgewalt.

Die Öffentliche Ordnung ist die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird.

Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn mit deren Verletzung fast mit Gewissheit gerechnet werden muss.

#### Zu Ziffer 1:

Die Stellung von 20 Ordnern ist bei der von Ihnen angemeldeten Teilnehmerzahl von 1000 Personen Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Versammlung ordnungsgemäß durchgeführt werden und keine Gefahren für die Versammlungsteilnehmer und unbeteiligte Dritte ausgeht.

Zu Ziffer 2:

Der Versammlungsbereich für die Kundgebung ist einzuhalten, damit gewährleistet ist, dass angrenzende Straßen, die Rettungswege und Feuergassen sowie Zufahrten und Zugänge zu umliegenden Gebäuden freigehalten werden und ungehinderter Fußgängerverkehr möglich ist. Dies ist erforderlich, damit Passanten und Anlieger in ihrer Handlungsfreiheit nicht unverhältnismäßig behindert werden und zur Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs. Die Feuergassen müssen im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes freigehalten werden.

Zu Ziffer 3:

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wurde gemäß § 80 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet, da die Versammlung bereits am 5. Januar 2015 stattfindet und mit der Durchsetzung der Auflagen deshalb nicht bis zum Ausgang eines eventuellen Rechtsstreites abgewartet werden kann. Fast mit Gewissheit muss damit gerechnet werden, dass ohne diese Regelungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist.

**Hinweise**

Auf das Merkblatt "Hinweise für die Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen" und die sich daraus ergebenden Pflichten wird ausdrücklich hingewiesen.

Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten.

Es ist jederzeit ungehinderter Fußgängerverkehr zu ermöglichen.

Feuergassen und Rettungswege (Fluchtwege) sind im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes von Aufbauten freizuhalten.

Die Zufahrten und Zugänge zu den umliegenden Gebäuden sowie angrenzende Fahrbahnen sind freizuhalten.

Der Versammlungsleiter hat während der gesamten Versammlung anwesend zu sein. Ist der Versammlungsleiter verhindert ist ein Stellvertreter zu benennen. Der Versammlungsbescheid ist mitzuführen.

Nach der Versammlung sind alle verwendeten Versammlungsmittel innerhalb des Versammlungsbereichs und entlang der Aufzugsstrecke zu beseitigen.

Sollten Sie Ihre Versammlungen kurzfristig doch nicht durchführen, benachrichtigen Sie bitte rechtzeitig das Polizeirevier 1 Hauptstätter Straße per Telefon unter (0711) 8990 3100 oder per E-Mail unter [stuttgart-prev1@polizei.bwl.de](mailto:stuttgart-prev1@polizei.bwl.de).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart gewahrt.

Hinweis:

Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Eppeler

Anlagen:

Merkblatt

Plan Versammlungsbereich Schlossplatz